Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

| | | |
|---|---|---|
| **Beschlussvorlage** | Geschäftsbereich | Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 104 - Straßen und Verkehr |
| | Bearbeiter/in<br>Telefon (0202)<br>Fax (0202)<br>E-Mail | Maximilian Nett<br>+49 202 563 7783<br><br>maximilian.nett@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 03.08.2022 |
| | **Drucks.-Nr.:** | **VO/0816/22**<br>öffentlich |

| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
|---|---|---|
| **01.09.2022** | **Hauptausschuss** | **Entscheidung** |
| **05.09.2022** | **Rat der Stadt Wuppertal** | **----------** |
| **-----** | | |

**Bürgerantrag § 24 GO NRW: Rücknahme halbachsiges bzw. vollachsiges Gehwegparken in Barmen**

## Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

## Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

## Einverständnisse

Entfällt.

## Unterschrift

Meyer

## Begründung

Gemäß Antrag nach § 24 GO NRW vom 30. Mai 2022 wird die Rücknahme des Gehwegparkens an vier verschiedenen Bereich im Stadtbezirk Barmen beantragt.

Die genannten Bereiche des Bürgerantrags sind durch eine historisch gewachsene, geschlossene Bebauung gekennzeichnet und die Parkordnung existiert seit vielen Jahren.

Der Gehweg in dem Teilbereich der Loher Straße 14 weist eine durchschnittliche Breite von über 3,20m auf, welches durch vollachsiges Parken auf ca. 1,40m reduziert wird. In der Farbmühle auf Höhe der Hausnummer 2 beträgt die Breite des Gehwegs ca. 2,55m und durch das halbachsige Parken nur noch ca. 1,40m. Jedoch muss dazu gesagt werden, dass es sich um eine Einbahnstraße handelt auf der nur auf der östlichen Seite geparkt werden kann. Bei dem Straßenabschnitt der Friedrich-Engels-Allee, östlich der Straße „Am Wunderbau“, beträgt der Gehweg ca. 3,44m und durch das vollachsige Parken ca. 1,40m. Im letzten Straßenabschnitt der Straße Hohenstein auf der Höhe der Hausnummer 31 beträgt der Gehweg ca. 2,40m.

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO) darf das Parken auf Gehwegen nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder von Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt. Um einen in diesem Sinne unbehinderten Verkehr aufrecht zu erhalten, soll regelmäßig eine Gehwegbreite von 2m Breite verbleiben (Grundsatz-Ratsbeschluss von 1991).

Die Restgehwegbreite beträgt auf den meisten o.g. Bereichen der Straßen durchschnittlich unter 1,50m, wenn dort wie aktuell halbachsig geparkt wird. Da aus straßenentwurfstechnischer Sicht die Situation nicht optimal aber tolerabel ist und es ebenfalls keine Beschwerden in den Teilbereichen gibt, sieht die Verwaltung aufgrund der Abweichung in Abwägung der Interessenlagen keinen Regelungsbedarf. Die Fußgängerfrequenz wird nicht als erhöht angesehen, da sich im naheliegendem Umfeld keine Fußgängerzone oder eine Ansiedlung von Einkaufsmöglichkeiten befindet.

Von einer Rücknahme des halbachsigen oder des vollachsigen Gehwegparkens, und damit dem ersatzlosen Wegfall von vielen Parkplätzen, an den Teilbereichen der o.g. Straßen sollte zurzeit abgesehen werden, da die Parkgelegenheiten für z.B. ältere Bewohner sowie Anlieger dringend benötigt werden. Eine Möglichkeit von Ersatzparkraum kann in den dortigen Bereichen nicht angeboten werden.

Die Verwaltung schlägt vor, den Bürgerantrag nach § 24 GO NRW abzulehnen.

**Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

x neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Da keine verkehrlichen Änderungen vorgenommen werden, ergibt sich keine Auswirkung auf das Klima.

**Kosten und Finanzierung**

Entfällt.

**Zeitplan**

Entfällt.

**Anlagen**

Anlage 01 – Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW